

# **Satzung der Deutsch-Baltischen Gesellschaft in Hessen und Thüringen e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Baltische Gesellschaft in Hessen und Thüringen e. V.“ Er besteht in rechtsfähiger Form und hat seinen Sitz in Darmstadt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied in der Deutsch-Baltischen Gesellschaft e.V. (DBGes).

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den folgenden gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Erhaltung und Pflege heimatlicher Traditionen und heimatlichen Kulturgutes;
- b. die Förderung des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern;
- c. die Wahrnehmung sozialer Belange der Deutschbalten, ferner die Unterstützung kultureller und karitativer Einrichtungen und Projekte in den baltischen Staaten;
- d. die Förderung von persönlichen und gemeinschaftlichen Kontakten zu den baltischen Völkern im Sinne der Völkerverständigung;
- e. die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen, die gleichartige Bestrebungen verfolgen;

Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und entweder deutsch-baltischer Herkunft ist oder sich zum Vereinszweck bekennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Erlass- und Ermäßigungsanträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod

1. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
2. durch Ausschluss im Falle ehrenrührigen oder vereinschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 6**

Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich auf dem Aufgabengebiet des Vereins besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 5/2 entsprechend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung,  
die Prüfungskommission.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer,
  - den Vorsitzenden der Bezirksgruppen
  - sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 9**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen verdienten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden des Vereins wählen. Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 11**

Vorstand im Sinne der Bestimmungen des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende mit der Maßgabe, dass jeder den Verein allein vertreten kann.

## **§ 12**

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

## **§ 13**

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

## **§ 14**

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 15**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Prüfungskommission,
  - Annahme des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderung der Satzung,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Berufung im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Vorstandsmitglieder können eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende pauschale Tätigkeitsvergütung (sog. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Abs. 26a Einkommenssteuergesetz) erhalten. Dies gilt

auch für ehrenamtliche Funktionsträger, die nicht dem Vorstand angehören. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 16**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Prüfungskommission oder eines Drittels der Vereinsmitglieder vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen.

#### **§ 17**

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung tunlichst zwei Wochen vorher zu versenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### **§ 18**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden. Jedes Mitglied kann einem anderen schriftlich Vollmacht erteilen, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln, der über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden, bzw. vertretenen Mitglieder.

(3) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine Beschlussfassung insoweit wegen Fehlens des erforderlichen Quorums nicht möglich, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen eines Monats stattfinden soll. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 19**

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 20**

##### **Bezirksgruppen**

Der Verein kann Bezirksgruppen bilden, deren Errichtung und örtliche Abgrenzung durch den Vorstand erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind für die Bezirksgruppen verbindlich

#### **§ 21**

##### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder der Prüfungskommission bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Prüfungskommission prüft den Kassenbericht mindestens einmal jährlich und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht.

#### **§ 22**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 23**

##### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Deutsch-Baltische Gesellschaft e.V., Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Darmstadt, 20. April 2013